

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 9, -Kaarst-

Nr.	9
Bezeichnung/ Lage	Altes Pastorat
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	08. 07. 1992

EXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nebenanlagen

Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO einschließlich solcher für die Kleintierhaltung sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig, soweit sie in der Summe ihrer Grundflächen 18 qm bezogen auf das Baugrundstück oder mit der Summe ihres umbauten Raumes 54,0 cmb sowie eine Traufhöhe von 2,80 m nicht überschreiten.

Untergeordnete Gebäudeteile

Das Vortreten untergeordneter Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Erker, Balkone, Veranden, Wintergärten, Gewächshäuser) um maximal 1,00 m vor die Baugrenze ist als Ausnahme nach § 20 Abs. 3 BauNVO zulässig. Begrenzungslinien von Verkehrsflächen dürfen dabei nicht überschritten werden.

SCHALLSCHUTZ

Maßnahmen zum Schallschutz

Gemäß dem lärmtechnischen Gutachten sind Gebäude für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume in den durch Planzeichen gekennzeichneten Bereichen hinsichtlich der Konstruktion der Außenbauteile so auszubilden, daß das gemäß Festsetzung in unterschiedlichen Abstufungen erforderliche Gesamtschalldämm-Maß ($R'w$) erzielt wird.

2.2 Anwendungsbereiche

Die genannten Maßnahmen gelten für den Neubau sowie für Umbau und Modernisierung bestehender Gebäude.